

# **UBI b.550 vom 31. August 2007**

UBI, 2007-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi\\_b.550](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.550)

FR: UBI b.550 du 31 août 2007

IT: UBI b.550 del 31 agosto 2007

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 1. April 2007 ist das neue RTVG in Kraft getreten. Dieses sieht in den Übergangsbestimmungen vor, dass auf zu diesem Zeitpunkt hängige Auf- sichtsverfahren das neue Verfahrensrecht bereits anwendbar ist (Art. 113 Abs. 1 RTVG). Die Beratung des Beschwerdefalles erfolgt daher öffent- lich (Art. 97 Abs. 1 RTVG). Da sich aber der Sachverhalt (Ausstrahlung der beanstandeten Sendung) vor Inkrafttreten des neuen RTVG ereignet hat und die Beschwerde vor dem 1. April 2007 eingereicht wurde bzw. die Frist für die Einreichung der Beschwerde vor dem 1. April 2007 abgelau- fen ist, gelten für die Eintretensfragen und die materiell-rechtliche Beurtei- lung die Bestimmungen des aRTVG.

### **E. 2**

Die Eingabe wurde zusammen mit dem Ombudsbericht fristgerecht ein- gereicht und ist hinreichend begründet (Art. 62 Abs. 1 und 2 aRTVG).

#### **E. 2.1**

Art. 63 aRTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle be- teiligt war, mindestens 18 Jahre alt ist, über das Schweizerbürgerrecht oder als Ausländer über eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ver- fügt und eine enge Beziehung zum Gegenstand einer Sendung nachweisen kann (Art. 63 Abs. 1 Bst. b aRTVG, Individual- oder Betroffenenbe- schwerde).

#### **E. 2.2**

H hat die Beschwerde im Namen von AT, einer Genossenschaft, einge- reicht. Juristischen Personen und anderen Vereinigungen kommt aber im programmrechtlichen Beschwerdeverfahren vor der UBI unter dem aRTVG keine Befugnis zur Einreichung einer Betroffenenbeschwerde im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Bst. b aRTVG zu (BGE 123 II 69). Erst das neue RTVG vom 24. März 2006, welches vorliegend für diese Frage noch nicht Anwendung findet, sieht in Art. 94 Abs. 1 eine solche Beschwerde- befugnis für juristische Personen und andere Vereinigungen vor.

#### **E. 2.3**

H (im Folgenden auch Beschwerdeführer), welcher als Direktor von AT amtet und die Genossenschaft im vorliegenden Verfahren auch vertritt, kommt aber die Befugnis zu einer Betroffenenbeschwerde zu. Im Beitrag äussert er sich selber in zwei Statements zur Situation in Arosa im Zu- sammenhang mit dem Klimawandel. Er besitzt damit eine besondere Nä- he zum Gegenstand des Beitrags, welche ihn vom übrigen Publikum un- terscheidet.

## **E. 2.4**

Nicht eintreten kann die UBI auf die Eingabe, soweit der Beschwerdeführer nach der von der Beschwerdegegnerin abgelehnten Möglichkeit zur Gegendarstellung eine Berichtigung des Veranstalters verlangt. Die Frage der Zulässigkeit einer Gegendarstellung ist zivilrechtlicher Natur und fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der UBI. Diese hat festzustellen, ob durch eine Sendung Programmbestimmungen verletzt worden sind (Art. 65 Abs. 1 aRTVG bzw. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG). Ist dies der Fall, kann sie dem betroffenen Veranstalter eine Frist setzen, damit dieser die geeigneten Vorkehren trifft, um die Rechtsverletzung zu beheben und in Zukunft gleiche oder ähnliche Rechtsverletzungen zu vermeiden (Art. 67 Abs. 2 aRTVG bzw. Art. 89 Abs. 1 Bst. a Ziffer 2 RTVG). Trifft der Veranstalter keine genügenden Vorkehren, kann die UBI dem Departement beantragen, geeignete Massnahmen im Sinne von 67 Abs. 1 Bst. c aRTVG bzw. 89 Abs. 1 Bst. b und 89 Abs. 2 RTVG zu verfügen. Von sich aus kann die UBI dagegen keine Massnahme wie die vom Beschwerdeführer beantragte anordnen. Unter dem neuen RTVG kann die UBI bei wiederholten Verstössen gegen die Pflichten nach Art. 4 Abs. 1 und 3 RTVG eine Verwaltungssanktion (Busse) aussprechen (Art. 97 Abs. 4 RTVG i.V. mit Art. 90 Abs. 1 Bst. h RTVG). Nicht möglich ist dies aber bei Widerhandlungen gegen das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG.

## **E. 2.5**

Nicht einzutreten ist ebenfalls auf die Rüge des Beschwerdeführers, die verantwortliche Redaktorin habe angeblich abgegebene Versprechungen nicht eingehalten und verlangt, dass das Interview vor einer braun gefärbten Piste aufgenommen werde. Die Beurteilung der UBI beschränkt sich grundsätzlich auf die ausgestrahlte Sendung (Art. 86 Abs. 2 RTVG; siehe auch UBI-Entscheid b. 533 vom 3. November 2006, E. 1.4ff. ["Registerhai"]). Ebenfalls nicht relevant für die programmrechtliche Prüfung ist, ob die Redaktion, wie der Beschwerdeführer moniert, vorsätzlich nicht zutreffende Bilder dem Schlusskommentar beigefügt hat. Ob Programmbestimmungen willentlich oder nicht willentlich verletzt worden sind, spielt für die Beurteilung durch die UBI keine Rolle.

## **E. 3**

Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Diese ist bei der Prüfung des anwendbaren Rechts frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (BGE 121 II 29 E. 2a S. 31 ["Mansour – Tod auf dem Schulhof"]).

### **E. 3.1**

Die Moderatorin weist einleitend zum Beitrag darauf hin, dass der Klimawandel nicht länger ein Schreckensszenario, sondern Teil des hiesigen Alltags geworden sei. Der Mensch reagiere nicht mit der Bekämpfung des Übels, sondern wie immer ganz pragmatisch. Zu diesem Umgang mit der Klimaveränderung habe sich die Redaktion einige Gedanken gemacht. Der anschliessende Filmbericht beginnt mit Ausschnitten des Katastrophenfilms "The Day After Tomorrow" von Roland Emmerich. Der Off-

- 5 - Kommentar führt dazu aus, dass solche Szenen nicht mehr bloss Science-Fiction, sondern von der Realität teilweise eingeholt seien. Diese Woche habe es im Sonnenstaat Kalifornien geschneit. Auch das US-Kino habe seine Tonlage geändert und Al Gore vermittele im Dokumentarfilm "An Inconvenient Truth" elegante Sachlichkeit statt Panik. Ein neuer Pragmatismus habe sich eingestellt. Der Filmbericht beleuchtet diesen

anschlies- send an verschiedenen Beispielen: abdecken der Gurtengletscher mit Kunststofffolien in Andermatt, alternative Angebote wie Wellness oder Festivals in Skiorten wie Arosa, schwimmende Häuser in Holland, zusätz- liche Fördermöglichkeiten der Erdölindustrie aufgrund schmelzender Pol- kappen und Ökofonds als profitable Geldanlage. Im Off-Kommentar wird als Fazit ausgeführt, die Redaktion habe über den neuen Pragmatismus im Umgang mit dem Klimawandel gestaunt. Zweifel würden aber bleiben, wenn ausgerechnet Geldmanager als Biobauern für ein ökologisches Ge- wissen dastünden. Die Zukunft sei blassgrün, "wie die winterlichen Berge von Arosa und die Dollars des Kapitalmarktes".

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer rügt primär die Sequenzen am Ende des Filmbe- richts. Den Kommentar, wonach die Zukunft wie die winterlichen Berge von Arosa blassgrün seien, würden Bilder belegen, welche nicht die Berg- landschaft um Arosa zeigten. Überdies seien entgegen diesen Bildern und des im Beitrag generell vermittelten Eindrucks die Schneeverhältnisse in Arosa zum Zeitpunkt der Ausstrahlung sehr gut gewesen. Die unzutref- fende Darstellung dieser Fakten habe den langjährigen Bemühungen von AT zur Standortförderung ( [Hhttp://www.schneesicher.ch](http://www.schneesicher.ch)) grossen Schaden zugefügt.

#### **E. 3.2.3**

S. 296f. ["Dipl. Ing. Ochsner"]. Dies erfordert auch, dass Veranstal- ter eine kritische Distanz zu PR-Aktionen von Unternehmen, Organisati- onen oder Personen einnehmen, die in einem Beitrag involviert sind (UBI- Entscheid b. 462 vom 6. Dezember 2002 E. 5.3ff. ["Kids-Party"]). Es war deshalb auch entgegen der Behauptungen des Beschwerdeführers nicht notwendig, dass sich die Redaktion im Beitrag mit dem Angebot "klima- - 8 - neutrale Winterferien" von AT auseinandersetzt. Die Programmautonomie gewährleistet die Freiheit in der Wahl eines Themas und in der Art der in- haltlichen Bearbeitung (Art. 5 Abs. 1 aRTVG).

### **E. 3.3**

Der Beschwerdeführer macht sinngemäss eine Verletzung der Informa- tionsgrundsätze von Art. 4 aRTVG und insbesondere des Sachgerechtig- keitsgebots von Art. 4 Abs. 1 1. Satz aRTVG geltend.

## **E. 4**

Art. 93 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 5 Abs. 1 aRTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Im Rahmen des Leistungsauftrags muss es jedem Veranstalter erlaubt sein, sich mit den verschiedensten Bereichen des staatlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Lebens auseinanderzusetzen. Es ist kein Thema denkbar, das einer Behandlung oder einer kritischen Erörterung in den elektronischen Medien entzogen ist. Der Veranstalter hat dabei jedoch die übrigen Programmbestimmungen und insbesondere das Sachgerechtig- keitsgebot von Art. 4 Abs. 1 1. Satz aRTVG einzuhalten.

### **E. 4.1**

Die UBI prüft im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag vermittelten Fakten und Meinungen ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sach- verhalt oder ein Thema vermittelt worden ist,

so dass dieses sich darüber

- 6 - frei eine eigene Meinung bilden kann (BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 256ff. ["Rentenmissbrauch"]). Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Hat sich das Publikum keine eigene Meinung über einen Sachverhalt oder ein Thema bilden können, prüft die UBI zusätzlich, ob zentrale journalistische Sorgfaltspflichten eingehalten wurden (vgl. Peter Studer/Rudolf Mayr von Baldegg, Medienrecht für die Praxis, Zürich 2006, 3. Auflage, S. 198ff.). Ist dies nicht der Fall, liegt eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots vor.

#### **E. 4.2**

Die UBI hat bei der Beurteilung einer Sendung im Hinblick auf das Sachgerechtigkeitsgebot die Wirkung auf das Publikum zu prüfen. Dabei gilt es auch das betroffene Sendegefäss zu beachten. "Kulturplatz" richtet sich an ein mündiges und im weitesten Sinne an kulturellen Fragen interessiertes Publikum. Es handelt sich weder um ein touristisches noch um ein wissenschaftliches Magazin, welches sich u.a. mit Wetterphänomenen beschäftigen würde. Diese Ausrichtung der Sendung ist für das Publikum ohne Weiteres erkennbar.

#### **E. 5**

Die Beschwerdegegnerin räumt selber ein, dass die beanstandeten Bilder am Ende des Filmberichts nicht wie im Kommentar erwähnt die "winterlichen Berge von Arosa" zeigen. Um welche Berge es sich dabei handelt, konnte die Redaktion selber nicht eruieren. Wahrscheinlich ist in dieser Sequenz das grüne Oberengadin zu sehen. Auf jeden Fall zeigen die Bilder nicht Arosa zum Zeitpunkt der Ausstrahlung.

#### **E. 5.1**

Die Beschwerdegegnerin argumentiert, die beanstandete Sequenz betreffe sogenannte Symbolbilder. Symbolbilder dienen dazu, eine im Beitrag behauptete Aussage - wie vorliegend den durch den Klimawandel bewirkten Schneemangel - zu visualisieren. Entsprechende Bilder seien nicht wie eigentliche Archivaufnahmen als solche zu kennzeichnen, weil sie allgemeiner Natur seien und ihre Herkunft wie auch der Zeitpunkt der Ausstrahlung im Rahmen der verbal vermittelten Botschaft keine Rolle spielten.

#### **E. 5.2**

Symbolbilder stellen im Medium Fernsehen, insbesondere in Nachrichtensendungen, einen unentbehrlichen Bestandteil dar. Verbale Aussagen können damit visualisiert werden. Aus programmrechtlicher Sicht sind Symbolbilder von eigentlichen Archivaufnahmen, die ein bestimmtes Ereignis dokumentieren, zu unterscheiden. Letztere sind explizit als Archivbilder zu kennzeichnen (Studer/Mayr von Baldegg, a.a.O., S. 284f.). Während mit eigentlichen Archivaufnahmen vor allem eine konkrete verbale Aussage belegt werden soll, beschränkt sich der Zweck von Symbolbildern weitgehend auf die Illustration.

- 7 -

#### **E. 5.3**

Das Sachgerechtigkeitsgebot setzt den Fernsehveranstaltern aber auch bei der Verwendung von Symbolbildern Grenzen. Wort und Bild bilden im Medium Fernsehen eine Einheit. Eine nicht auf die Wortmeldung angepasste Verwendung von Symbolbildern kann unter Umständen die verbale Botschaft verändern und damit die Meinungsbildung des Publikums wesentlich beeinträchtigen (VPB 64/2000 Nr. 120 S. 1213ff. ["Eier"]).

#### **E. 5.4**

Es stellt sich im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots die Frage, ob die falsche Bilderbebilderung vorliegend die Meinungsbildung des Publikums zum Beitrag insgesamt wesentlich beeinflusst oder diesbezüglich nur einen nicht relevanten Nebenpunkt darstellt (siehe dazu etwa UBI-Entscheid b. 523 vom 27. Januar 2006 E. 6 ["Personenfreizügigkeit in Grossbritannien"]). Der beanstandete Beitrag thematisiert den pragmatischen Umgang der Menschen mit dem Klimawandel anhand von verschiedenen ausgewählten Beispielen. Arosa bildet ein Beispiel und steht exemplarisch für die schweizerischen Skiorte, welche sich mit dem zunehmenden Schneemangel konfrontiert sehen. Dieses Faktum bestätigt der Beschwerdeführer selbst in dem im Beitrag ausgestrahlten Interview: "Heute anfangs Januar haben wir an einem Samstag nachmittag sieben Grad hier oben, das gab's noch nie. Es gibt Leute, die sagen, das hat's immer wieder gegeben, aber das gab's noch nie, nicht in diesem Ausmass. Es geht immer rauf und runter, wie an der Börse, aber das ist ein eindeutiger Trend, und die ganze Freizeitindustrie muss sich dem anpassen, nicht nur die Skiorte." In einem weiteren Votum erklärt der Beschwerdeführer, wegen des Schneemangels sei Ende der achtziger Jahre u.a. das Humorfestival in Arosa initiiert worden. Im Filmbericht wird ebenfalls auf das Grand Hotel Tschuggen mit seiner luxuriösen Wellnessanlage hingewiesen, welche auch ohne Schnee ein Besuchermagnet sei.

#### **E. 5.5**

Der Beitrag zeigt Arosa als Skiort, welcher dem zunehmenden Schneemangel attraktive alternative Angebote entgegensetzt. Es entsteht dabei keineswegs der Eindruck, Arosa sei mehr als andere Skiorte vom Schneemangel betroffen. Im Interview wird der Beschwerdeführer im Übrigen vor einer befahrenen Skipiste gezeigt. Dass der Schnee dabei nicht ganz weiss, sondern etwas verfärbt ist, wie der Beschwerdeführer moniert, ist im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots nicht relevant. Die rundfunkrechtlichen Informationsgrundsätze dienen primär zum Schutz der ungehinderten Willensbildung im Interesse der Öffentlichkeit und nicht der wirtschaftlichen Interessen der dargestellten Akteure (BGE 132 II 290 E).

#### **E. 5.6**

Wie die Schneeverhältnisse in Arosa zur Zeit der Ausstrahlung des "Kulturplatz"-Beitrags im Detail waren, ist für die Meinungsbildung des Publikums im vorliegenden Beitrag ohnehin von untergeordneter Bedeutung. Thema war nämlich weder eine Darstellung aller Wintersportangebote von Arosa noch die Schneeverhältnisse, sondern der pragmatische Umgang der Menschen mit dem Klimawandel anhand ausgewählter Beispiele. Dass auch in Arosa als Folge dieser Veränderung in den Wintermonaten die Temperaturen im Durchschnitt steigen und sich die Skiorte und die ganze Freizeitindustrie diesem Trend anpassen müssen, bestätigt der Beschwerdeführer in einer seiner Aussagen explizit. Die Sequenzen veranschaulichen anhand von zwei Beispielen, wie ein Skiort wie Arosa in pragmatischer Weise auf die schneeärmeren Winter reagiert. Die entsprechenden Fakten sind im Beitrag korrekt wiedergegeben.

### **E. 5.7**

Mit Ausnahme der Schlussbilder konnte sich das Publikum im Übrigen aufgrund des Beitrags durchaus auch eine zutreffende Meinung zu den aktuellen Schneeeverhältnissen in Arosa bilden. Diesbezüglich ist auch das entsprechende Vorwissen des Publikums zu berücksichtigen. So berichtete das Schweizer Fernsehen am 14. Januar 2007 in einer Live-Übertragung von den Snowboard-Weltmeisterschaften. Dass Skiorte dank Einsatz von Schneekanonen trotz schneearmen Wintern gute Pisten gewährleisten können, ist beim interessierten Publikum bekannt und musste in diesem Sendegefäss nicht noch speziell erwähnt werden.

### **E. 5.8**

Die falsche bzw. nicht auf den Kommentar abgestimmte Bebilderung ist zwar bedauerlich, umso mehr als sie am Schluss des Beitrags erfolgt ist, welcher in der Regel in den Köpfen des Publikums hängen bleibt. Vorliegend haben diese Bilder aber den Gesamteindruck des Beitrags nicht wesentlich beeinflusst und stellen daher einen Fehler in einem Nebepunkt dar, welcher nicht geeignet ist, eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots gemäss Art. 4 Abs. 1 1. Satz aRTVG zu begründen. Die "Kulturplatz"-Ausstrahlung zeigt mit einigen ganz unterschiedlichen Beispielen, wie die Menschen pragmatisch auf den Klimawandel reagieren. Arosa ist in diesem Zusammenhang als Skiort dargestellt, welcher innovativ und vielfältig auf die schneeärmeren Winter reagiert und erscheint keineswegs in einem schlechten Licht. Das gewählte Thema kann in einem sechs Minuten dauernden Beitrag ohnehin nicht erschöpfend abgehandelt werden. Dass die beanstandete Ausstrahlung in ausgeprägter Weise den Blickwinkel der Redaktion einer Kultursendung wiedergibt, geht aus dem Sendegefäss und dem Beitrag selber deutlich hervor ("Wir haben uns Gedanken gemacht", "Wir haben gestaunt", "Aber wir haben auch Zweifel"). Dem

- 9 - Transparenzgebot wurde damit ebenfalls Genüge getan (Art. 4 Abs. 2 aRTVG).

### **E. 6**

Die Rügen des Beschwerdeführers erweisen sich damit gesamthaft als unbegründet. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

- 10 -

Aus diesen Gründen wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde von H vom 15. März 2007 wird mit 7:0 Stimmen abgewiesen und es wird festgestellt, dass der am 17. Januar 2007 in der Sendung "Kulturplatz" des Schweizer Fernsehens (SF 1) ausgestrahlte Beitrag "Leben mit der Klimakatastrophe – wie die Bedrohung zur Normalität wird" die Programmbestimmungen nicht verletzt hat.

2. Verfahrenskosten werden keine erhoben.

3. Zu eröffnen: - (...)

Im Namen der

Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen

Rechtsmittelbelehrung

Entscheide der UBI können gemäss Art. 99 RTVG in Verbindung mit Art. 82 Abs. 1 Bst. a, 86 Abs. 1 Bst. c und 89 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (SR 173.110) innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

Versand: 4. Dezember 2007

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.